**COVID-19 – Checkliste zur Organisation und Kontrolle von Baustellen der SBB im Hinblick auf einzuhaltende Gesundheitsvorschriften**

# Geltungsbereich

Diese Checkliste gilt für alle Arbeitsstellen der SBB Infrastruktur.

Für «besonders gefährdete Mitarbeitende» (bgMA) gelten seit 18.01.2021 spezifische Anforderungen
gemäss Covid-19-Verordnung 3 des BAG. Entsprechende Vorgaben werden von SBB Infrastruktur im [Intranet](https://sbb.sharepoint.com/sites/instandhaltung-i-ih/SitePages/COVID-19.aspx?from=SendByEmail&e=JYaQ8ISBu0Ouin6rCIyb5g&at=9https://sbb.sharepoint.com/sites/instandhaltung-i-ih/SitePages/COVID-19.aspx?from=SendByEmail&e=JYaQ8ISBu0Ouin6rCIyb5g&at=9) und [Internet](https://company.sbb.ch/de/sbb-als-geschaeftspartner/einkauf/covid-dokumente.html) zur Verfügung gestellt.

# Gesetzliche Grundlagen

Diese Checkliste erläutert die Vorgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, basierend auf:

* Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen von Bundesrat und BAG
* Richtlinien SECO
* allfälligen kantonalen Richtlinien (falls der Kanton, in dem das Projekt ausgeführt wird, solche herausgegeben hat).

# Zu kontrollierende Aspekte

Generell gilt das «social distancing», d.h. die Mitarbeitenden müssen stets einen Abstand von mindestens 1.5 Metern untereinander einhalten. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind Massnahmen zu ergreifen. Die folgende Checkliste wird auf Basis dieser Grundlage verwendet. Sie enthält die vom Unternehmen zu prüfenden Punkte sowie die Kriterien, die auf der Baustelle zwingend zu beachten sind. Diese Checkliste ist jedoch nicht abschliessend und basiert auf den oben genannten gesetzlichen Grundlagen in ihrer jeweils aktuellen Form.

## Strassenfahrzeuge / Führerstände

|  |  |
| --- | --- |
| Mögliche Probleme: | * Fahrzeuge werden nach Gebrauch ungenügend gereinigt
* Zu viele Personen gleichzeitig in den Fahrzeugen
 |
| Zu überprüfende Punkte: | * Dauer von Hin- und Rückfahrt
* Wie viele Arbeiterinnen und Arbeiter sind pro Fahrzeug anwesend
 |
| Einzuhaltende Kriterien: | * Allgemein: Regelmässig Türgriffe und berührte Bedien­-elemente reinigen/desinfizieren
* Strassenfahrzeuge:
	+ Ohne Massnahmen: 1 Person pro Fahrzeug
	+ Mit Hygienemasken: keine Beschränkung
* Triebfahrzeuge und Rangierloks:
	+ Ab 2 Personen auf dem Führerstand gilt generell eine Maskenplicht (Hygienemaske)
	+ Während der Fahrt dürfen sich im Führerstand maximal 3 Personen aufhalten.
	+ Im stehenden Führerstand dürfen sich maximal 4 Personen aufhalten.
 |

## Umkleideräume

|  |  |
| --- | --- |
| Mögliche Probleme: | * Zu viele Arbeiterinnen und Arbeiter nutzen dieselben Umkleideräume
* Hygienestandards werden in den Umkleideräumen nicht eingehalten
 |
| Zu überprüfende Punkte: | * Anzahl an Personen in den Umkleideräumen
* Zum Umziehen zur Verfügung stehende Zeit
* Hygiene in den Umkleideräumen
* Räumliche Trennung der Kleidung der Arbeiterinnen und Arbeiter
 |
| Einzuhaltende Kriterien: | * Möglichst kurzer Aufenthalt in Umkleideraum!
* Abstand 1.5 m zwischen Personen ohne Trennwand
* Umkleideräume, die auf die geforderten Hygienestandards ausgelegt sind und eine räumliche Trennung der Kleidung der Arbeiterinnen und Arbeiter ermöglichen
* Tragpflicht Hygienemasken in allen Innenräumen
* Die Container, die als Umkleideräume dienen, müssen von Containern, die als Speiseräume dienen, getrennt sein
* Jeder Container, der als Umkleideraum dient, muss mit einem Spender mit Gel zur Handdesinfektion ausgestattet sein
* Regelmässige Reinigung/Desinfektion von Griffen und Oberflächen (möglichst nach Schichtwechseln)
 |

## Speiseräume

|  |  |
| --- | --- |
| Mögliche Probleme: | * Zu viele Arbeiterinnen und Arbeiter nutzen dieselben Speiseräume
* Hygienestandards werden in den Speiseräumen nicht eingehalten
 |
| Zu überprüfende Punkte: | * Anzahl an Personen in den Speiseräumen
* Hygiene in den Speiseräumen
 |
| Einzuhaltende Kriterien: | * Abstand 1.5m zwischen Personen ohne Trennwand
* Die Container, die als Speiseräume dienen, müssen von Containern, die als Umkleideräume dienen, getrennt sein
* Jeder Container, der als Speiseraum dient, muss mit einem Spender mit Gel zur Handdesinfektion ausgestattet sein
* Die Desinfektion von Geschirr und die richtige Hygiene im Speiseraum müssen gewährleistet sein
* Regelmässige Reinigung/Desinfektion von Griffen und Oberflächen (möglichst nach Essenspausen)
* Tragpflicht Hygienemasken in allen Innenräumen, ausser beim Essen/ Trinken am Sitzplatz
 |

## Werkzeug

|  |  |
| --- | --- |
| Mögliche Probleme: | * Gemeinsame Nutzung nicht desinfizierter Ausrüstung unter den Arbeiterinnen und Arbeitern, einschliesslich Fahrzeugen
 |
| Zu überprüfende Punkte: | * Bereitstellung von geeigneten Desinfektionsmitteln
* Befragung der Arbeiterinnen und Arbeiter, ob Werkzeug und Material systematisch desinfiziert werden
 |
| Einzuhaltende Kriterien: | * Vorzugsweise persönliche Werkzeuge verwenden
* Vorrichtung zur Hand-Desinfektion oder zum Händewaschen mit Seife
* Geeignete Vorrichtung zur Desinfektion der Werkzeuge
 |

## Aufgaben und Tätigkeiten

|  |  |
| --- | --- |
| Mögliche Probleme: | * Je nach Gewerk und Tätigkeit kann der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden
 |
| Zu überprüfende Punkte: | * Einhaltung des Abstands von 1.5 Metern zwischen den Arbeiterinnen und Arbeitern
 |
| Einzuhaltende Kriterien: | * Müssen Lasten aufgrund ihres Gewichts von zwei Personen getragen werden (maximal 25 kg laut Suva-Norm), ist ein Hebegerät (Kran, Bagger) einzusetzen. Wenn der Einsatz eines solchen Geräts nicht möglich ist, darf die Last nicht bewegt werden.
* Bei Arbeiten in einem Abstand von weniger als 1.5 Metern müssen Hygienemasken getragen werden. Die Brillentragpflicht richtet sich nach den üblichen PSA-Vorgaben.
 |

## Sanitäranlagen

|  |  |
| --- | --- |
| Mögliche Probleme: | * Die Hygienevorschriften für Sanitäranlagen werden nicht eingehalten
* Fehlende Sanitäranlagen
* Chemische Toiletten, die nicht den Hygienestandards entsprechen
 |
| Zu überprüfende Punkte: | * Desinfektion und regelmässige Reinigung der Sanitäranlagen, einschliesslich chemischer Toiletten; Vorhandensein einer Checkliste mit den Uhrzeiten der Desinfektion
* Vorhandensein von Desinfektionsmittel oder Waschmöglichkeit (mit Seife) für die Hände in jeder Sanitäranlage. Bei mehrtägigen Arbeitsstellen muss eine Händereinigungsstation mit fliessendem Wasser, Seife und Einwegtrocknungstüchern vorhanden sein.
* Vorhandensein eines Abfallbehälters mit Deckel
 |
| Einzuhaltende Kriterien: | * Vorhandensein von Desinfektionsmittel bzw. Waschmöglichkeit (mit Seife) und Einweghandtüchern (Stofftücher untersagt)
* Unterhalt der Sanitäranlagen durch entsprechend geschulte Mitarbeitende oder durch eine Fachfirma, aktuelle Checkliste mit den Uhrzeiten der Desinfektion
* Tragpflicht Hygienemasken in allen Innenräumen
 |

## Arbeitsgruppen

|  |  |
| --- | --- |
| Mögliche Probleme: | * Häufige Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen
 |
| Zu überprüfende Punkte: | * Die Mitarbeitenden werden über die zu beachtenden Hygienevorschriften informiert und bestätigen dies durch ihre Unterschrift auf einem Formular des Unternehmens
* Die Arbeitsgruppen werden für eine gemeinsame Aufgabe festgelegt und ihre Mitglieder im Tagesprogramm eingetragen
 |
| Einzuhaltende Kriterien: | * Kontrolle, dass das Formular des Unternehmens über die einzuhaltenden Hygienevorschriften immer auf dem neuesten Stand ist
* Kontrolle der Einhaltung der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen mithilfe des Tagesprogramms
 |

## Empfehlung: Bezeichnung einer verantwortlichen Person auf der Baustelle zur Anleitung in Bezug auf die COVID-19-Massnahmen des BAG und zur Kontrolle der Einhaltung dieser Massnahmen

In Art. 10 der «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» wird präzisiert, dass die Arbeitgeber verpflichtet sind, die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. SBB Infrastruktur empfiehlt, pro Baustelle einen Covid-19-BAG-Massnahmen-Umsetzungsverantwortlichen (CMV) zu benennen, der jederzeit anwesend ist.

Der CMV ist für die Anleitung und Umsetzung der Hygienevorschriften auf der Baustelle zuständig
(Möglichkeit zum Händewaschen, zur Verwendung von Desinfektionsmittel, zur Einhaltung der Abstände, allfälliges Tragen einer Schutzmaske usw.). Vor Beginn der Arbeiten (beziehungsweise vor jedem Dienstantritt) wird der CMV benannt, seine Rolle erläutert, und es werden ihm die zu ergreifenden Massnahmen mitgeteilt.

|  |  |
| --- | --- |
| Mögliche Probleme: | * Die Mitarbeitenden sind nicht ausreichend über die einzuhaltenden Hygienevorschriften informiert
* Die Mitarbeitenden halten sich nicht an die Hygienevorschriften
 |
| Zu überprüfende Punkte: | * Die Verantwortlichkeiten für die Hygienevorschriften sind klar. Die Massnahmen werden während der ganzen Schicht eingehalten.
* Die Mitarbeitenden sind über die Hygienevorschriften auf der Baustelle informiert und die Einhaltung dieser Vorschriften wird kontrolliert.
 |
| Einzuhaltende Kriterien: | * Kenntnisse der Hygienevorschriften auf der Baustelle
 |

# Verantwortlichkeit, Anwendung und Vorgehensweise

Für die Organisation von Baustellen und Arbeiten ihrer Mitarbeitenden sind die Arbeitgeber im Rahmen von UVG Art. 82 auch dafür verantwortlich, dass die von Bundesrat beziehungsweise BAG, SECO und Suva festgelegten Bestimmungen sowie die Reglemente der SBB über die Arbeitsstellensicherheit im Bahnbetrieb umgesetzt werden. Das Unternehmen stellt sicher, dass dies jederzeit eingehalten und kontrolliert wird.

Es wird empfohlen\*, pro Baustelle einen Covid-19-BAG-Massnahmen-Umsetzungsverantwortlicher (CMV) für die Umsetzung der Massnahmen bei sämtlichen Arbeiten auf der Baustelle zu benennen, der jederzeit anwesend ist. Er hat umgehend Korrekturmassnahmen anzuordnen und kann gegebenenfalls in Absprache mit der vor Ort verantwortlichen Person des Unternehmens und der Projektleitung der SBB die Einstellung der Bauarbeiten anordnen. Der CMV hält seine Anwesenheit, die erteilten Anweisungen und die durchgeführten Kontrollen schriftlich fest.
Wenn mehrere Unternehmen vor Ort tätig sind, ist es sinnvoll, gemeinsam festzulegen, welche Person in erster Linie für die Umsetzung der COVID-19-Massnahmen des BAG verantwortlich ist.

Die Projektleitung der SBB, welche die Gesamtverantwortung für die Baustelle der SBB trägt, überprüft die Einhaltung der oben genannten Gesundheitsvorschriften. Bei Bedarf wendet sich die Projektleitung an die Vorgesetzten; eine Unterstützung durch die Transportpolizei (TPO) oder die Sicherheitsspezialisten der SBB (Infrastruktur – SQU) ist möglich.

Zu beachten ist, dass nebst der SBB auch Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden jederzeit Kontrollen durchführen können; in diesem Fall wird die Projektleitung informiert. In jedem Fall muss pro Baustelle eine Person bei Kontrollen auskunftsfähig sein über die Sicherstellung der COVID-19-Massnahmen.

**Bei Schliessung einer Baustelle:**

1. Die SBB AG ist die für Anordnungen zur geordneten Schliessung von Baustellen zuständige Behörde.
2. Wird die Schliessung einer Baustelle angeordnet, ist sie unverzüglich durchzusetzen. Diese Anordnung wird per E-Mail und Post zuhanden des betroffenen Unternehmens verschickt.
3. Die Projektleitung hat die Umsetzung der Schliessungsanordnung zu überprüfen, gegebenenfalls mit Unterstützung der Transportpolizei (TPO). Sie ist auch befugt, die Schliessung durchzusetzen, wenn die Baustelle noch nicht geschlossen sein sollte.

\**I-VU hat am 28.1.21 beschlossen, die Benennung eines CMV für ihre eigenen Arbeitsstellen weiterhin
 für obligatorisch zu erklären. Diese Rolle wird von der SBB nicht speziell entschädigt.*